### Bezeichnung Vorhabensbereich /Fördergegenstand:

## Förderung von Beschäftigungschancen, Beschäftigung und sozialer Integration

#### Schritt für Schritt

## Rechtsgrundlage

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Dezember 2021 (SächsABI. 2021 Nr. 52 S. 1723) oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)

Förderfähige Ausgaben und Kosten (FFAK) im Rahmen der Förderung aus dem Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) Förderzeitraum 2021 bis 2027 in der jeweils geltenden Fassung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2021 – 2027 (ESF Plus-Richtlinie SMS) vom 07. Juni 2022 (SächsABI. 25/2022) oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung

#### Inhaltliche Einordnung:

ESF Plus-Richtlinie SMS Abschnitt II, Fördergegenstand C

#### **Zuwendungszweck:**

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von sehr arbeitsmarktfernen Personen mit schwerwiegenden oder komplexen Problemlagen, die über andere Vorhaben bzw. Fördermöglichkeiten bislang nicht erreicht werden konnten. Es sollen die Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme der beruflichen Integration geschaffen werden.

#### Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Vorhaben zur Entwicklung und Verbesserung der arbeitsbezogenen Motivation und zur persönlichen Stabilisierung. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Vorhaben richten sich nach dem individuellen Förderbedarf: Stabilisierung der Persönlichkeit, Aufbau und Verstetigung einer Tagesstruktur, Entwicklung sozialer Kompetenzen, Abbau von Wissensdefiziten. Im Rahmen der Vorhaben wird je nach individuellen Voraussetzungen der Übergang zu weiterführenden Vorhaben der Beschäftigungsförderung vorbereitet.

Es sind zwei Vorhabenstypen möglich.

**Vorhaben des Typ A** untergliedern sich in folgende Phasen:

### a) Eingangsphase:

- Analyse der relevanten beruflichen und persönlichen Merkmale und Fähigkeiten der Teilnehmenden, einschließlich Prüfung der individuellen Möglichkeiten einer Beschäftigung der Teilnehmenden sowie Feststellung von Hemmnissen, welche einer individuellen Tagesstrukturierung entgegenstehen;
- darauf aufbauend: Erstellung einer individuellen Aktivierungs- und Förderplanung für jeden Teilnehmenden durch den Zuwendungsempfänger. Dabei ist der Abbau von Hemmnissen nach Prioritäten zu planen.

## b) Hauptphase:

Ausgehend von der Persönlichkeit des einzelnen Teilnehmenden soll im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme Folgendes erreicht werden:

- -eine Stabilisierung der Persönlichkeit,
- · -der Aufbau und die Verstetigung einer Tagesstruktur,
- -der Abbau von grundlegenden Wissensdefiziten und
- -die Entwicklung von Sozialkompetenzen.

Die Aktivierung der Teilnehmenden hat durch den Zuwendungsempfänger je nach individuellem Aktivierungs- und Förderplan des einzelnen Teilnehmenden zu erfolgen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und dem Abbau arbeitsbezogener Demotivation. Den Langzeitarbeitslosen soll das Erfahren und Erleben der eigenen Leistungsfähigkeit ermöglicht werden. Durch **niederschwelligen** Unterstützungs- bzw. Förderunterricht (hauptsächlich Rechnen, Schreiben, Lesen und freies Sprechen) sollen bei den Teilnehmenden Defizite abgebaut werden. Wissensvermittlung kann auch über einen praktischen Bezug, beispielsweise bei Trägern, in Lernwerkstätten oder im Gemeinwohlbereich erfolgen (als beschäftigungsnahe Tätigkeit, maximal 3 Monate mit individuell im Aktivierungsund Förderplan festgelegtem Stundenumfang). Mit der Erarbeitung von Anschlussperspektiven soll begonnen werden.

#### c) Nachbetreuungsphase:

Der Zuwendungsempfänger hat darauf hinzuwirken, dass die erreichte Aktivierung und Motivierung bei den Teilnehmenden langfristig erhalten bleibt und sich nach Möglichkeit weitere Aktivierungsschritte anschließen. Hierzu gehören insbesondere weiterführende Maßnahmen der beruflichen Integration (z. B. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d und i SGB II oder bei jüngeren Teilnehmenden Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit oder Berufsvorbereitung).

Bei **Vorhaben des Typ B** enthält die Vorhabenskonzeption keine ESF Plus-geförderte Eingangsphase.

Die Eingangsphase wird eigenständig und ohne ESF Plus-Förderung in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durchgeführt. Die Eingangsphase ist in der Konzeption dem Inhalt und dem zeitlichen Umfang nach zu beschreiben

### Zuwendungsvoraussetzungen

Der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat mit dem Antrag zu bestätigen, dass ein Bedarf an der Durchführung des beschriebenen Vorhabens nach Typ A bzw. B besteht und vergleichbare Angebote der sozialen und beruflichen Integration für die potentiellen Teilnehmenden nicht vorhanden sind. Der Bedarf ist mit der regional insgesamt zu erwartenden Teilnehmerzahl und der angestrebten Anzahl an Maßnahmen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf dem Vordruck zu vermerken.

Das Formblatt der Bedarfsbestätigung wird im Antragsverfahren über das Förderportal bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in diesem Stadium die Bedarfsbestätigung unabhängig von der späteren Förderentscheidung der SAB an potenzielle Vorhabensträger vergibt.

Der örtliche Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende muss das Vorhaben befürworten und begleiten.

Der Träger des Vorhabens und der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende legen vor Bewilligung eine gemeinsame, verbindliche vorhabenbezogene Kooperationsvereinbarung vor. Die Vereinbarung begründet nicht den Beginn der Maßnahme.

Bestehende regionale Netzwerke und Beratungsangebote sollen in die Umsetzung der Vorhaben einbezogen werden. Konzeptionell ist diese Voraussetzung darzustellen.

Die Teilnehmenden eines Vorhabens haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen.

Der Zuwendungsempfänger hat zu belegen, dass er über Kompetenz und Erfahrung bei der Umsetzung von Vorhaben für Langzeitarbeitslose und im Umgang mit den besonderen Problemlagen der Zielgruppe verfügt und hierfür fachlich geeignetes Personal einsetzt. Er hat sicherzustellen, dass die Arbeit mit den Teilnehmenden durch anerkannte Fachkräfte erfolgt, die in der Regel bereits mindestens ein Jahr mit Langzeitarbeitslosen gearbeitet haben und über eine der nachfolgenden Qualifikationen verfügen sollen:

- Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialarbeiter,
- Master oder Bachelor of Arts in der Studienrichtung Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit,
- Hochschulabschluss als Diplom-Pädagogin/Diplom-Pädagoge oder
- Magister P\u00e4dagogik/Erziehungswissenschaften bzw.
- Bachelor of Arts Pädagogik/Erziehungswissenschaften mit Vertiefungsrichtung
  - Sozial- bzw. Erwachsenenpädagogik oder
  - entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe.

Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden, wenn die <u>individuelle</u> pädagogische Befähigung gesondert <u>als Anlage zum Antrag</u> dargestellt **und <u>mit Dokumenten/Urkunden</u>** nachgewiesen wird, zum Beispiel durch eine sozialpädagogische Zusatzqualifikation oder entsprechende Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe. Darüber hinaus können bedarfsabhängig Abweichungen von den genannten Qualifikationsanforderungen durch die SAB zugelassen werden.

Für die <u>zweite Fachkraft</u> können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, wenn die pädagogische Befähigung durch das Vorliegen von beruflichen Erfahrungen mit am Arbeitsmarkt Benachteiligten nachgewiesen und der fachliche Austausch mit Personal, das den Qualifikationsanforderungen vollumfänglich entspricht, gewährleistet wird.

## Begünstigte/ Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger (juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft).

## Zielgruppe/Endbegünstigte:

Endbegünstigte sind äußerst schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose, die mit den bisher zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht erfolgreich erreicht werden konnten und bei denen eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt nur langfristig - voraussichtlich nicht in den nächsten 24 Monaten - zu erwarten ist.

Diese sind insbesondere erwerbsfähige Leistungsberechtigte über 21- und unter 58-jährige, die seit mindestens 3 Jahren arbeitslos sind und zur Gruppe der Langzeitarbeitslosen gehören, wobei § 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, mit folgenden Maßgaben anzuwenden ist:

Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit durch kurze Beschäftigungen von insgesamt bis zu drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr werden als Zeiten der Arbeitslosigkeit gezählt.

Folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit zählen ebenfalls als Zeiten der Arbeitslosigkeit:

- Krankheit
- Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger
- Zeiten der Unzumutbarkeit von Arbeit nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBI. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3096) geändert worden ist
- Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeit
- genehmigte Ortsabwesenheiten
- Zeiten ohne Nachweis bis zu jeweils sechs Wochen.

An Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik Teilnehmende gelten als nicht arbeitslos. Dies gilt nicht für Zeiten

- einer Teilnahme an einer nach § 16d SGB II geförderten Arbeitsgelegenheit,
- einer Teilnahme an einer nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) geförderten Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- einer Teilnahme an einer nach § 16 SGB II in Verbindung mit den §§ 81 ff. SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung, die vorzeitig abgebrochen wurde.

Ausnahmen für die Zielgruppe sind im Ermessen der SAB möglich.

Es dürfen jedoch keine Vorhaben umgesetzt werden, die ausschließlich auf die Zielgruppe von Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet sind und damit zu Lasten der bisherigen Zielgruppe gehen

## Von der Förderung ausgenommen:

- Ausgeschlossen sind Personen mit festgestelltem medizinischem und/oder beruflichem Reha-Bedarf.
- das Nachholen eines Schulabschlusses sowie der Erwerb eines Führerscheins.
- i. d. R. Weiterbildung der eingesetzten Fachkräfte.

### Antragsverfahren:

Anträge für Vorhaben mit Beginn der Durchführungslaufzeit vom 01.09.2022 bis einschließlich 01.10.2022 sind bis zum **29.07.2022** einzureichen.

Die Antragstellung hat über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - zu erfolgen.

Die einzureichenden Dokumente und Unterlagen sind im Rahmen des Antragsverfahrens über das Förderportal bereit zu stellen.

Eine entsprechende Checkliste wird bereitgestellt.

Die rechtsverbindliche(n) Unterschrift(en) des Antrages sind mittels eingescannter Unterschriftenseite des Antrages im Förderportal zusätzlich zu übermitteln.

### Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Auf Grund der für ESF Plus-Vorhaben geltenden Regionenzuordnung und der damit verbundenen Mittelausstattung können in den NUTS II Regionen <sup>1</sup>Dresden und Chemnitz grundsätzlich bis zu 2 Vorhaben je Landkreis/kreisfreie Stadt gefördert werden.

In der NUTS II Region<sup>2</sup> Leipzig soll 1 Vorhaben je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt gefördert werden.

Besteht in einem/mehreren Landkreisen/kreisfreien Städten weniger Bedarf und/oder sind weitere Haushaltmittel vorhanden, können je Landkreis/kreisfreier Stadt mit nachgewiesenem Bedarf auch mehrere Vorhaben gefördert werden.

Bei **Vorhaben des Typ B** ist mit einer um die Dauer der Einführungsphase verkürzten Durchführungslaufzeit des ESF Plus-Vorhabens zu planen.

Die **Vorhabensbeschreibung** einschließlich der benötigten Formblätter ist dem Antrag im Förderportal beizufügen.

Die dem Antrag beigefügte Vorhabensbeschreibung sollte einen Umfang von 15 doppelseitig bedruckten A4 Seiten nicht überschreiten und hat in Struktur und Inhalt den Anforderungen unter Pkt. 4 des SAB-Vordruckes 60716 zu entsprechen.

Bei **Vorhaben des Typ B** findet die Darstellung der vorgesehenen Eingangsphase keine Berücksichtigung bei der Bewertung des Antrages.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Entspricht den ehemaligen Landesdirektionsbezirken des Freistaates Sachsen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe FN 2.

Die SAB entscheidet unter Einbeziehung der örtlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## Auszahlungsverfahren:

Bei Zuwendungen von mehr als 10.000 EUR findet gemäß EU-Rahmenrichtlinie, Pkt. 6.3.2 die VwV zu § 44 SäHO, Nr. 7 Anwendung, d. h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Die SAB ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.

Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen.

Bei Förderung mittels Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/Kostenpositionen sind nach Nummer 6 NBest-EU die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der SAB einzureichen.

Zuwendungsart:		
Projektförderung		
Finanzierungsart:		
Anteilfinanzierung		

#### Förderhöhe:

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

## **Anwendbare Pauschalen:**

### <u>Personalausgaben</u>

Personalausgaben können bei Eigenpersonal als Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht werden. Die geleisteten Einsatzstunden im Vorhaben sind nachzuweisen.

#### Sach- und Verwaltungskosten

Sach- und Verwaltungskosten (Pos. 2 und 3) werden als **Restkostenpauschale** als Prozentsatz der direkten förderfähigen Personalkosten ausgereicht.

### Leistung für Teilnehmende

Leistungen für Teilnehmende werden als pauschale Aufwandsentschädigung und Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung bei KFZ- und Fahrradnutzung ausgereicht. Die Anwesenheitsstunden im Vorhaben und die gefahrenen Kilometer sind nachzuweisen.

Fahrtkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten des Vorhabens stehen.

Einzelheiten zu den anzuwendenden Pauschalen regeln die FFAK in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Antrages gültigen Fassung.

### **Erforderliche Mitfinanzierung:**

Die Einbringung einer zusätzlichen Kofinanzierung ist erwünscht.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung, zum Beispiel Sponsoring) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen (EU-Rahmenrichtlinie vom 09.12.2021, SächsABI. S1723, Anl. 1, Pkt. 1.5).

## Beihilferegelung:

Die Prüfung auf Beihilferelevanz der Vorhabeninhalte erfolgt im konkreten Einzelfall. Soweit nur eine lokale Bedeutung des Vorhabens anzunehmen ist, handelt es sich um keine Beihilfe.

Gegebenenfalls erfolgt die Gewährung der Zuwendung nach Maßgabe

der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABI. L 114 vom 26. April 2012, S. 8) (DAWI-De-minimis-Verordnung) oder des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABI. L 7/3 vom 11. Januar 2012, S. 3) (DAWI-Beschluss).

### Methodik:

Die Durchführungslaufzeit dauert maximal 18, mindestens jedoch 12 Monate.

Die Ausgestaltung des Vorhabens richtet sich ebenso wie der Umfang der einzelnen Vorhabenbestandteile und der angebotenen Unterstützungsleistungen nach dem individuellen Förderbedarf der Teilnehmenden.

Die Eingangs- und Nachbetreuungsphase sind auf je 6 Wochen zu begrenzen.

Zur Zielerreichung der Maßnahme sind insbesondere folgende sozialpädagogische Methoden vorzusehen:

- aufsuchende Sozialarbeit,
- Einzel- und Gruppengespräche,

- soziales Training in Gruppen,
- Lerngruppen zum Abbau grundlegender Wissensdefizite,
- erfolgs- und motivationsorientierter Ansatz, Fördern und Fordern,
- Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen Netzwerken und Beratungsstellen (z. B. Sucht- und Schuldnerberatung),
- Stärkung der Fitness und k\u00f6rperlichen Leistungsf\u00e4higkeit durch sportliche Bet\u00e4tigung sowie gesunde Ern\u00e4hrung,
- sonstige Hilfen zur Überwindung beruflicher und persönlicher Problemlagen (beispielsweise Angebote zum Abbau von Mobilitätshemmnissen bei Teilnehmenden im ländlichen Raum oder nachvollziehbare Vorhaben bezogene unterstützende erlebnispädagogische Maßnahmen).

Über den Umfang der erlebnispädagogischen Maßnahmen entscheidet die SAB nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bedarfsweise kann neben der sozialpädagogischen Betreuung auch eine psychologische Unterstützung der Teilnehmenden gefördert werden. Deren Dauer soll insgesamt 10 % der teilnehmerbezogenen Stunden nicht überschreiten. Je Teilnehmende(n) sind maximal 10 Stunden förderfähig.

Darüber hinaus kann vorhabenbezogene Supervision unter Einbindung des Personals, das im Vorhaben tätig ist (auch als teilnehmerbezogene Einzelfallsupervision), zur Anwendung kommen und gefördert werden.

# Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:

Es sollen 12 bis 16 Teilnehmende pro Durchgang durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte (maximal 2 VZÄ) begleitet werden.

Der Einsatz von Praxisanleiter/innen in einem der Vorhabenskonzeption entsprechendem und angemessenem Umfang ist möglich. Voraussetzung für deren Einsatz ist mindestens die abgeschlossene Ausbildereignungsprüfung gem. AEVO zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse (AdA).

In der Eingangsphase (nur Typ A) können die Zuwendungsempfänger abweichend mehr Teilnehmende aufnehmen, aus denen sie dann die geeigneten Personen für die Weiterführung in der Maßnahme auswählen.

In der Nachbetreuungsphase ist der Personaleinsatz vom Bedarf der zu betreuenden Teilnehmenden sowie dem Vermittlungsaufwand in weiterführende Maßnahmen (bspw. Arbeitsgelegenheiten nach §16d und i SGB II oder bei jüngeren Teilnehmenden Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit oder Berufsvorbereitung) abhängig.

	3	9		57	3 3	
			116			
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:						
Keine						

## Sonstige zu beachtende Vorschriften:

Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in die Liste der Vorhaben erteilt. Die Liste wird im Internet veröffentlicht und enthält u.a. die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens, eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Dauer des Vorhabens, den Standort, den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben (Verordnung (EU) 2021 / 1060).

Die in den Vorhaben beschäftigten Fachkräfte sind in der Lage, geschlechtsspezifische Erfordernisse zu erkennen und Handlungsoptionen zu wählen. Die unterschiedlichen geschlechtstypischen Erfordernisse sind durch sie bei der pädagogischen Arbeit in den Vorhaben zu berücksichtigen.

### **Begleitung und Bewertung:**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, teilnehmerbezogene Daten entsprechend der jeweiligen Anforderungen der SAB zu erheben und zu melden.

#### Grundsätze

Die Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist im Rahmen der Vorhaben zu beachten. Die Vorhaben dürfen zudem - dem Grundsatz des Umwelt- und Ressourcenschutzes entsprechend - nicht die nachhaltige Entwicklung negativ beeinträchtigen. Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Vorhabensbeschreibungen aufzunehmen.